

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Ingenieurwesen und Management in ausgewählten Branchen, B.Eng.
Hochschule:	Berufsakademie Melle e. V.
Standort:	Melle
Datum:	10.06.2022
Akkreditierungsfrist:	01.09.2021 - 31.08.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Ausbildungsgangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt war der Akkreditierungsrat im Rahmen der Erstbehandlung abgewichen und hatte folgende Auflage avisiert:

"Der aktualisierte, mindestens für den Akkreditierungszeitraum gültige Kooperationsvertrag mit der Fachschule für Glas-, Fenster- und Fassadenbau Karlsruhe e.V. muss in einer durch Unterschrift beider Vertragspartner in Kraft gesetzten Fassung vorgelegt werden. (§ 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO)"

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute

Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich. Die Hochschule legt zusammen mit der Stellungnahme den aktualisierten Kooperationsvertrag vor. Der Kooperationsvertrag ist gemäß § 6 auf unbestimmte Zeit geschlossen und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet. Die avisierte Auflage ist damit obsolet und wird nicht erteilt.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

- Die Gutachter diskutierten im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO, den teilweise hinter dem Namen des Ausbildungsgangs geführten Klammerzusatz „(ING)“ und stellten fest, dass es sich hierbei nur um ein intern genutztes Kürzel handeln sollte. Die Berufsakademie hat dies nach Antragstellung der Stiftung Akkreditierungsrat bestätigt und nachgewiesen, dass die Schreibweise der Ausbildungsgangbezeichnung auch im besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung vereinheitlicht wurde.
- Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die beiden Vertiefungsrichtungen "Fenster- und Glasfassadentechnik" und "Holz- und Möbeltechnik" auf der Webseite der Berufsakademie derzeit noch als eigenständige Ausbildungsgänge beworben werden. Die Berufsakademie erklärt auf Nachfrage, dass eine Aktualisierung der Webseite nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens geplant sei und Bewerber derzeit im persönlichen Gespräch informiert würden.

